Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Berlin

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Einhaltung der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“

bakertilly.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Prüfungsauftrag**		**1**
2.	**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**		**2**
3.	**Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**		**2**
4.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**		**4**
	4.1.	Gegenstand der Prüfung	4
	4.2.	Art und Umfang der Prüfung	4
	4.3.	Feststellung und Erläuterung zur Jahresrechnung	5
5.	**Prüfungsurteil**		**6**

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Jahresrechnung 2025 Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
Anlage 3	Entwicklung der zweckgebundenen Zuwendungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
Anlage 4	Ausgabenmatrix nach dem DZI Konzept für Werbe- und Verwaltungsausgaben 2025 für die DKH
Anlage 5	Aufgliederung Mittelbestand nach Rechtsträgern
Anlage 6	Aufstellungen Forderungen Projektmittel
Anlage	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024
DZI	Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Berlin
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n.F.	neue Fassung
PH	Prüfungshinweise des IDW
PS	Prüfungsstandards des IDW
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung

1. Prüfungsauftrag

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates des

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.,
Berlin
(im Folgenden auch „EWDE“ oder „Verein“ genannt)

hat uns mit der Prüfung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Einhaltung der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024) für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2025, für den Sammlungsbereich Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" (nachfolgend „Spenden-organisation") beauftragt.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns in analoger Anwendung des IDW Prüfungsstandards – Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490 n. F.) – durchgeführten Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügte Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts-prüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind verantwortlich für die Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024).

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Jahresrechnung (Mittelverwendungs-rechnung) einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024) zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

3. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024), abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der

Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024) frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024) zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung). Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Aufstellung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen entsprechend der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024).

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die vom Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, erstellte Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft. Die Jahresrechnung wurde aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2025 der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" des Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, und des Evangelische Zentralstelle für globale Entwicklung e.V., Berlin, sowie den jeweils zu Grunde liegenden Buchführungen abgeleitet. Wir haben auch geprüft, ob die Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) der Spendenorganisation den DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024) entspricht.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung in analoger Anwendung des IDW Prüfungsstandards – Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490 n.F.) – durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) der Spendenorganisation aus den zu Grunde liegenden Jahresabschlüssen sowie aus der jeweils zu Grunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir haben uns dabei auch auf unsere Erkenntnisse aus unseren Prüfungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses des Vereins sowie auf des Jahresabschlusses des Evangelische Zentralstelle für globale Entwicklung e.V., Berlin, gestützt.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins haben einen handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 für den Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, aufgestellt. Dieser Jahresabschluss wurde durch uns entsprechend § 317 ff. HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss des Evangelische Zentralstelle für globale Entwicklung e.V., Berlin wurde durch uns entsprechend § 317 ff. HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai bis Juli 2026 durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns in ihrer abgegebenen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind.

4.3. Feststellung und Erläuterung zur Jahresrechnung

Das Rechnungswesen des Vereins ist nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins erstellen einen handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie die diesem Bericht als Anlage beigefügte Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" im Sinne der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024).

In den Jahresabschlüssen der Rechtsträger Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, und Evangelische Zentralstelle für globale Entwicklung e.V., Berlin, wurden in allen wesentlichen Belangen die gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Grundsätze des IDW Rechnungslegungsstandards IDW RS HFA 21 zur Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen werden vom Rechtsträger Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, nicht vollumfänglich angewendet.

Im Rahmen der Konsolidierung erfolgte eine Anpassung der Abschlussgliederung an die in den DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024) vorgesehene Gliederung.

Die DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024) werden eingehalten.

5. Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) des Sammlungsbereichs der Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Jahresrechnung (Mittelverwendungsrechnung) sowie der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen in allen wesentlichen Belangen den DZI Spenden-Siegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der 10. überarbeiteten Fassung (gültig ab 1. Januar 2024).

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Berlin, den 13. Juli 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

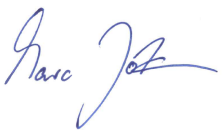

Dr. Dominic Sommerhoff
Wirtschaftsprüfer

Marc Jothann
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Jahresrechnung 2025 Spendenorganisation "Diakonie Katastrophenhilfe"

Mittelherkunft	2025 EUR	%	2024 EUR	%
Spenden	**29.867.925,79**	**49,4**	**30.041.454,79**	**43,8**
Bußgelder	**10.575,00**	**0,0**	**10.300,00**	**0,0**
Nachlässe	**932.197,70**	**1,5**	**1.158.224,08**	**1,7**
Brot für die Welt-Katastrophenfonds	**4.483.000,00**	**7,4**	**3.860.000,00**	**5,6**
Finanzergebnis	**1.723.999,59**	**2,9**	**1.468.246,38**	**2,1**
davon Finanzertrag	2.233.350,60		1.962.499,91	
davon Finanzaufwand	509.351,01		494.253,53	
Öffentliche Mittel	**18.008.011,89**	**29,8**	**26.474.071,46**	**38,6**
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit un	2.240.922,80		5.393.996,91	
Auswärtiges Amt (AA)	9.825.583,00		17.676.235,00	
Sonstige	0,00		0,00	
Beiträge Dritter	**4.866.346,34**	**8,0**	**5.074.321,35**	**7,4**
Brot für die Welt-Projektkooperationen	401.970,38		1.159.196,47	
ACT Alliance	109.460,58		190.486,45	
Diakonie Österreich	727.569,76		924.471,18	
Sonstige Beiträge Dritter	3.627.345,62		2.800.167,25	
Sonstige Erträge	**575.025,11**	**1,0**	**511.811,58**	**0,7**
Summe Mittelherkunft	**60.467.081,42**	**100,0**	**68.598.429,64**	**100,0**

Mittelverwendung				
Programmarbeit	**65.189.023,16**	**86,6**	**79.738.670,01**	**90,0**
Projektaufwand	59.566.562,13		74.652.880,30	
Personalaufwand	4.258.472,71		3.740.113,54	
Abschreibungen	181.701,39		157.584,09	
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.145.631,95		1.148.683,00	
Zinsen	36.654,98		39.409,08	
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	**5.275.772,16**	**7,0**	**4.574.413,26**	**5,3**
Materialaufwand	5.721,02		6.021,56	
Personalaufwand	1.093.544,39		933.184,07	
Abschreibungen	46.902,22		38.200,90	
sonstige betriebliche Aufwendungen	4.119.973,67		3.586.881,07	
Zinsen	9.630,86		10.125,66	
Verwaltung	**4.831.275,35**	**6,4**	**4.259.217,02**	**4,8**
Personalaufwand	2.968.574,70		2.547.335,53	
Abschreibungen	110.441,62		112.077,37	
sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. Steuern	1.730.689,90		1.571.719,59	
davon aus Steuern 52.416,91 (VJ: 51.997,35)				
Zinsen	21.569,13		28.084,53	
Summe Mittelverwendung	**75.296.070,67**	**100,0**	**88.572.300,29**	**100,0**

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin

Spendenorganisation "Diakonie Katastrophenhilfe"

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024
	€	€	€
1. Zuwendungen und Zuschüsse zur Erfüllung			
des Satzungszwecks, soweit im Geschäftsjahr zugeflossen			
a) Bundesmittel	12.066.505,80		23.070.231,91
b) Kirchliche Mittel	476.178,00		140.000,00
c) Sonstige Zuwendungen und Zuschüsse	14.814.674,43		12.198.160,90
2. Spenden, Kollekten, Nachlässe und Bußgelder			
a) Spenden	28.783.110,01		28.927.845,52
b) Kollekten	1.084.815,78		1.113.609,27
c) Nachlass- und Bußgelderträge	942.772,70		1.168.524,08
3. Umsatzerlöse	54.394,53		119.227,17
4. Beitragseinnahmen zur Erfüllung des Satzungszwecks	205,25		201,75
5. Betriebskostenzuschüsse	51.197,00		14.300,28
6. Sonstige betriebliche Erträge	32.962,30		22.113,97
7. Verbrauch von/Zuführung zu (–)			
noch nicht verbrauchten Mitteln	15.265.255,28		20.329.839,06
		73.572.071,08	87.104.053,91
8. Projektaufwand, soweit im Geschäftsjahr abgeflossen	– 59.566.562,13		– 74.652.880,30
9. Materialaufwand	– 5.721,02		– 6.021,56
10. Personalaufwand	– 8.320.591,80		– 7.220.633,14
11. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen-			
stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	– 339.045,23		– 307.862,36
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	– 6.943.878,61		– 6.255.286,31
		– 75.175.798,79	– 88.442.683,67
		– 1.603.727,71	– 1.338.629,76
13. Erträge aus Beteiligungen	29.269,54		29.269,54
14. Erträge aus anderen Wertpapieren und			
Ausleihungen des Finanzanlage- und Umlaufvermögens	1.929.886,96		1.567.615,74
15. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	96.827,68		187.583,14
16. Zuschreibungen auf Finanzanlagen und auf			
Wertpapiere des Umlaufvermögens	177.366,42		178.031,49
17. Abschreibungen und Veräußerungsverluste,			
die Finanzanlagen und Wertpapiere des			
Umlaufvermögens betreffen	– 507.481,74		– 492.288,01
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	– 69.724,24		– 79.584,79
		1.656.144,62	1.390.627,11
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		– 52.416,91	– 51.997,35
20. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss		0,00	0,00

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. - Spendenaktion "Diakonie Katastrophenhilfe"

Entwicklung der zweckgebundenen Zuwendungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Stand am 01.01.2025 EUR	Mittelherkunft U = Umbuchung EUR	Mittelverwendung U = Umbuchung EUR	Stand am 31.12.2025 EUR
Mittelbestand zum Stichtag	**100.831.208,49**			**86.002.219,24**
Spenden, Nachlässe und Bußgelder		30.810.698,49		
Öffentliche Mittel/Beiträge Dritter		27.357.358,23		
Sonstige Erträge/Finanzergebnis		2.299.024,70		
Programmarbeit			65.189.023,16	
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit			5.275.772,16	
Verwaltung			4.831.275,35	
Gesamt	**100.831.208,49**	**60.467.081,42**	**75.296.070,67**	**86.002.219,24**

Ausgabenmatrix nach dem DZI Konzept für Werb- und Verwaltungsausgaben 2025 für die DKH

Gewinn- und Verlustrechnungsposition	Summe lt. Konsolidierter GuV	Programmarbeit	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	Verwaltung
	EUR	EUR	EUR	EUR
8. Projektaufwand	59.566.562,13	59.566.562,13	-	-
9. Materialaufwand	5.721,02	-	5.721,02	-
10. Personalaufwand	8.320.591,80	4.258.472,71	1.093.544,39	2.968.574,70
10a) Löhne und Gehälter	*3.873.109,68*	*2.954.003,39*	*76.169,91*	*842.936,38*
10b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für AV	*893.485,08*	*757.012,65*	*19.041,94*	*117.430,49*
*10c) Serviceumlage**	*3.553.997,04*	*547.456,67*	*998.332,54*	*2.008.207,83*
11. Abschreibungen	339.045,23	181.701,39	46.902,22	110.441,62
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.943.878,61	1.145.631,95	4.119.973,67	1.678.272,99
12a) Reisekosten	*93.560,20*	*50.161,51*	*12.901,12*	*30.497,57*
12b) Sitzungs- und Tagungskosten, Erstat	*19.154,80*	*10.614,07*	*2.114,88*	*6.425,85*
12c) Honorare	*390.163,97*	*5.378,46*	*112.344,30*	*272.441,21*
12d) Werbung und Repräsentation	*2.319.904,02*	*-*	*2.319.904,02*	*-*
12e) Porto und Versandkosten	*1.409.811,43*	*-*	*1.409.811,43*	*-*
12f) Bürobedarf, Zeitschriften und Büche	*4.343,91*	*115,06*	*40,14*	*4.188,71*
12g) EDV- und Telekommunikationsaufwand	*401.809,44*	*216.270,41*	*54.923,65*	*130.615,38*
12h) Raummiete	*385,20*	*208,15*	*51,18*	*125,87*
12i) Sonstige Raumkosten	*30,00*	*16,14*	*5,92*	*7,94*
12k) Versicherungen	*941,87*	*3,85*	*-*	*938,02*
12l) Fort- und Weiterbildung	*21.465,74*	*11.600,02*	*2.668,25*	*7.197,47*
12m) Sonstige personalbezogene Sachkoste	*8.253,51*	*4.128,79*	*1.584,39*	*2.540,33*
12n) Mitgliedsbeiträge	*228.715,70*	*-*	*-*	*228.715,70*
12o) Zuschüsse an Verbände und Organisat	*330.942,00*	*65.408,06*	*11.266,02*	*254.267,92*
12p) Kosten des Geldverkehrs	*187.393,53*	*201,10*	*-*	*187.192,43*
12q) Übrige betriebliche Aufwendungen	*82.349,61*	*2.438,48*	*753,03*	*79.158,10*
12r) Periodenfremder Aufwand	*11.488,26*	*6.161,04*	*1.644,30*	*3.682,92*
*12s) Serviceumlage**	*1.433.165,42*	*772.926,81*	*189.961,04*	*470.277,57*
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	67.854,97	36.654,98	9.630,86	21.569,13
19. Steuern von Einkommen und Ertrag	52.416,91	-	-	52.416,91
Summe Mittelverwendung laut Jahresrechnung	**75.296.070,67**	**65.189.023,16**	**5.275.772,16**	**4.831.275,35**

**) Die Serviceumlagen stellen den DKH-Anteil der Aufwendungen der Zentralen Dienste des EWDE e.V. dar. Hierzu zählen insbesondere Sachaufwendungen für die Bereiche IT, Personal, Finanzen, Recht sowie Betriebskosten des Verwaltungsgebäudes am Hauptsitz in Berlin und auch Personalaufwendungen der Zentralen Dienste sowie unserer Abteilung Kommunikation und Fundraising.*

Aufgliederung Mittelbestand nach Rechtsträgern in Euro

	Spendenorganisation Diakonie Katastrophenhilfe (inkl. EZE)	Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) *	Evangelische Zentralstelle für globale Entwicklung e.V. (EZE) *
Mittelbestand am 31.12.2025	**105.657.828,83**	**105.654.043,06**	**3.785,77**
davon:			
bewilligte Projektmittel	57.894.086,49	57.890.300,72	3.785,77
Freie Rücklage	0,00	0,00	0,00
Freie Projektmittelrücklagen	0,00	0,00	0,00
verfügbar für künftige Bewilligungen	47.763.742,34	47.763.742,34	0,00

	Spendenorganisation Diakonie Katastrophenhilfe (inkl. EZE)	Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) *	Evangelische Zentralstelle für globale Entwicklung e.V. (EZE) *
Mittelbestand am 31.12.2024	**126.660.397,94**	**123.118.666,06**	**3.541.731,88**
davon:			
bewilligte Projektmittel	89.633.284,77	86.091.552,89	3.541.731,88
Freie Rücklage	0,00	0,00	0,00
Freie Projektmittelrücklagen	0,00	0,00	0,00
verfügbar für künftige Bewilligungen	37.027.113,17	37.027.113,17	0,00

** dargestellt werden ausschließlich die Zahlen der Spendenorganisation Diakonie Katastrophenhilfe aus dem Gesamtabschluss des jeweiligen Rechtsträgers*

Aufstellungen Forderungen Projektmittel in Euro

Mittelgeber	31.12.2025	31.12.2024
Bundesmittel	16.073.748,49	17.025.981,88
Kirchenmittel	128.845,30	192.229,10
sonstige Mittelgeber	3.453.015,80	8.610.978,47
Summe	**19.655.609,59**	**25.829.189,45**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft